



AhD Newsletter Nr.: 02/2012

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V., Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes – Prüfervereinigung e. V.

Aus der Arbeit der AhD:

Neuer Vorstand:

Die AhD hat in ihrer letzten Sitzung am 5. März 2012 ihren Vorstand neu gewählt. Auf Vorschlag des bisherigen langjährigen Vorsitzenden, Dr. Michael Hartmer, wurde Dr. Horst Günther Klitzing, Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Philologenverbandes, einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt. Auf Vorschlag des neuen Vorsitzenden wurde Dr. Michael Hartmer, seinerseits Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbands, einstimmig zum Stellvertretenden Vorsitzenden der AhD gewählt. Der Schatzmeister, Dr. Wolfgang Bruckmann, wurde ebenfalls einstimmig in seinem Amt bestätigt. Dr. Horst Günther Klitzing dankte dem bisherigen Vorsitzenden für seine langjährige erfolgreiche Arbeit; er verband damit sein Ziel, dem Wirken der Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst seinerseits zusätzliche Impulse zu geben.

Rechtsgutachten zum Verfassungsbestand des höheren Dienstes:

Ausgelöst durch die unterschiedlichen Entwicklungen bei der Gestaltung des Laufbahnrechts in Bund und in den Ländern hat die AhD Professor Dr. Volker Epping, Leibniz Universität Hannover, mit der Erstattung eines Rechtsgutachtens zu dem Thema „Die Auswirkungen der Föderalismusreform I und des Bologna-Prozesses auf den höheren Dienst in der Bundesrepublik Deutschland“ beauftragt. Dieses Gutachten ist am 27. Februar 2012 erstattet worden. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesetzgeber in Bund und Ländern bei der Gestaltung des Laufbahnrechts für das Berufsbeamtentum verfassungsrechtlich verpflichtet sind, das Laufbahngruppenprinzip und die Laufbahngruppe des höheren Dienstes als hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zu beachten. Wesent-

lich im Sinne eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums ist für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes die „Wissenschaftlichkeit der Vorbildung in Form einer akademischen Ausbildung und entsprechenden zusätzlichen Ausbildungen für berufspraktische Qualifikationen“. Für diese Anforderungen ist es ausreichend, dass die Laufbahnregelungen in Bund und Ländern ein mit einem Master erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium zwingend verlangen. Gegen die Gleichstellung der Fachhochschulabschlüsse mit den Universitätsabschlüssen hat der Gutachter keine Einwendungen. Nach dem Gutachten kommt dem regulären Laufbahnbewerber gegenüber anderen oder freien Bewerbern ebenso ein verfassungsrechtlicher Vorrang zu wie gegenüber Aufstiegsbeamten. Eine ausdrückliche Feststellung der Laufbahngruppenbefähigung für den höheren Dienst ist aus Sicht des Gutachters unverzichtbar.

Das knapp 200 Seiten starke Gutachten kann über die AhD bezogen werden, und zwar zu einem Kostenbeitrag von **25,00 € zuzüglich Porto von zurzeit 4,10 €**.

Ihre Bestellung richten Sie bitte an:

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst, Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

oder per Email: ahd@hoehererdienst.de

oder per Fax: 0228-90 266 80 (z. Hd. AhD).

Die Rechnung mit Bankdaten liegt der Lieferung bei.

Nach Erhalt Ihrer Bestellung bitten wir um entsprechende Überweisung.

AhD-Forum Dienstrecht 2011:

Die AhD beabsichtigt auch in diesem Jahr, ein AhD-Forum „Dienstrecht“ durchzuführen. Es soll unter dem Thema stehen „Streikrecht für Beamte?“. Als Termin ist der 30. Oktober 2012 vorgesehen; Veranstaltungsort wird Berlin sein. Interessierte werden gebeten, sich den Termin bereits jetzt vorzumerken.

Rechtsentwicklung in Bund und Ländern:

Bund

Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2012/2013:

Das Bundesinnenministerium hat mittlerweile den Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 für die Beamten, Richter und Soldaten sowie für die

Versorgungsempfänger des Bundes vorgelegt. Nach dem Tarifergebnis vom 31. März 2012 werden die Tarifentgelte für den Bund und die Kommunen ab 1. März 2012 um 3,5 %, zum 1. Januar 2013 um 1,4 % und zum 1. August 2013 um weitere 1,4 % erhöht. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich zu übernehmen. Allerdings vermindern sich gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz die Erhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte. Der Gesetzentwurf ist aus Sicht der AfD uneingeschränkt zu begrüßen; positiv zu bewerten ist insbesondere auch, dass die Versorgungsempfänger ohne Einschränkungen an den Erhöhungen teilhaben. Dem Grundsatz der Akzessorietät der Versorgung an der Besoldung wird endlich einmal in vollem Umfang Folge geleistet.

Der Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause dem Bundestag zugeleitet werden; Abschlagszahlungen ab August 2012 werden in Erwägung gezogen. Bedauerlich ist, dass für die Beamtinnen und Beamten der Kommunen, anders als für deren Tarifbeschäftigte, keine Anpassungen ins Haus stehen, da die Besoldung der Kommunalbeamten bekanntlich Ländersache ist. Hier zeigt sich wiederum, dass die frühere Verhandlungsgemeinschaft des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gemeinden wiederhergestellt werden sollte, um den erforderlichen Gleichklang bei der Anpassung von Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst insgesamt zu gewährleisten.

Topfwirtschaft:

Das Bundesinnenministerium hat ferner bereits im Januar 2012 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (2 C 19.10) zur Topf-Wirtschaft reagiert und Hinweise und Empfehlungen gegeben. Nach dem Rundschreiben ist im Rahmen der §§ 18 und 25 Bundesbesoldungsgesetz jeweils zu prüfen, inwieweit die Aufgaben- und Organisationsstruktur der Behörden, insbesondere auch solche unterhalb der obersten Bundesbehörden, eine spitze Bewertung der Funktionen sachgerecht erscheinen lässt (Az.: D2-212241/1). Die Zuordnung der Funktionen zu Statusämtern soll grundsätzlich maximal zwei Stufen umfassen. Das Bundesinnenministerium empfiehlt, die Gründe für die gebündelte Bewertung von Dienstposten aktenkundig zu machen und nachvollziehbar die Gründe darzulegen, warum eine gebündelte Bewertung sachgerecht ist. Gleichzeitig soll schon zu diesem Zeitpunkt festgehalten werden, wie ohne spitze Bewertung einzelner Funktionen sachgerechte Beförderungentscheidungen getroffen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei anderen Dienstherrn wie z. B. dem Freistaat Bayern, die Diskussion, wie auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reagiert werden soll, noch nicht abgeschlossen ist. In Bayern wird eine gesetzliche Regelung vorbereitet, über die wir zu gegebener Zeit berichten werden. Es geht darum, ob nicht eine klare Ände-

zung der den §§ 18, 25 Bundesbesoldungsgesetz entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften die bessere Lösung ist.

Länder

Baden-Württemberg

Das Sparpaket der Landesregierung Baden-Württemberg ist nunmehr im Februar 2012 zu Lasten der Beamtenschaft beschlossen worden. Ziel ist ein Einsparvolumen von über 130 Mio. Euro. Es gibt Einschränkungen in der Beihilfe dadurch, dass die Beiträge der Beamten zum Erhalt der Beihilfe von Wahlleistungen angehoben werden und die Kostendämpfungspauschalen in allen Ebenen angehoben werden. Die Tarifierfassung von 2011 wird mit der vorab gewährten Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 2 % verrechnet; außerdem wird die Einmalzahlung mit ansteigender Besoldungsgruppe bis auf 100,00 € gesenkt; Beamte der Besoldungsordnung B und W3 erhalten keine Einmalzahlung. Im Übrigen wird die Anpassung von Besoldung und Versorgung verschoben; sie hat stattgefunden für die Besoldungsgruppen bis A10 am 1. März 2012, für die übrigen Besoldungsgruppen kommt sie erst zum 1. August 2012.

Als Gesamtwürdigung bleibt, dass der Gesetzgeber wieder einmal keine bessere Idee gehabt hat, als bei seinen beamteten Mitarbeitern zu sparen und dabei den höheren Dienst besonders zu belasten.

Bayern

Nach der Nullrunde des Jahres 2011 ist nunmehr der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2012 Ende März 2012 vom Bayerischen Landtag beschlossen worden. Die Bezüge werden zum 1. Januar 2012 um 1,9 % angehoben, zugleich wird ein Sockelbetrag von 17,00 € gewährt. Die Linearanpassung im Tarifbereich zum 1. April 2011 wird erst zum 1. November 2012 nachgeholt. Eine Einmalzahlung wird nicht gewährt. Mit diesen beiden Schritten zur Anpassung von Besoldung und Versorgung wird die Absenkung des Versorgungsniveaus auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgeschlossen.

Brandenburg

Das Beteiligungsverfahren zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des brandenburgischen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts ist abgeschlossen. Zurzeit wird eine Kabinetttvorlage für einen Regierungsentwurf erarbeitet.

Niedersachsen

Der Gesetzentwurf zur Mitnahme der Versorgung wird zur Zeit als Formulierungshilfe für den Landtag neu gefasst; er muss an das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Neuregelung der Beamtenversorgung in Niedersachsen redaktionell angepasst werden.

Sachsen

Aufbauend auf der Präsentation der Inhalte zum Besoldungs- und Versorgungsrecht im Rahmen des Entwurfs des sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz wird zur Zeit eine Kabinetttvorlage erarbeitet mit dem Ziel, einen Gesetzentwurf für das Beteiligungsverfahren der Gewerkschaften zu erarbeiten. Damit kann jedenfalls noch vor der Sommerpause, wenn nicht sogar früher, gerechnet werden.

Rechtsprechung:**Streikrecht für Beamte:**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in einem sehr eingehend begründeten Urteil vom 7. März 2012 ein Streikrecht für Beamte verneint. Die Entscheidungsgründe liegen jetzt vollständig vor. Die teilweise entgegenstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wurde aufgehoben. Dessen in einem Disziplinarverfahren ergangene Entscheidung hatte zu dem zunächst überraschenden und eher widersprüchlichen Ergebnis geführt, zwar unterliege der Beamte einem Streikverbot, aber die wegen eines Verstoßes ergangene Disziplinarverfügung verstoße gegen Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR); das Disziplinarverfahren hätte deswegen gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 Landesdisziplinargesetz NRW aus sonstigen Gründen eingestellt werden müssen. Das Oberverwaltungsgericht legt im Einzelnen die Gründe dar, aus denen sich seiner Ansicht nach verfassungsrechtlich die Unzulässigkeit eines Beamtenstreiks als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ergibt. Es führt eingehend aus, dass sich weder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Rechtsprechung des EGMR noch aus anderen völkerrechtlichen oder speziell europarechtlichen Übereinkommen ein Streikrecht für Beamte ergibt. Die Entscheidung entspricht der Linie der AhD. Aber die Diskussion ist noch immer spannend, deswegen beschäftigt sich das AhD-Forum 2012 mit dieser Frage. Das lesenswerte Urteil des OVG NRW vom 7. März 2012 – 3d A 317/11.O ist im Internet zu finden unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/3d_A_317_11_Ourteil20120307.html

Streichung der Sonderzuwendung für Beamte der Telekom:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Gesetzgebers aus dem Jahr 2004, Sonderregelungen bezüglich der Sonderzahlungen für die Postnachfolgeunternehmen (PNU) durch Änderung des § 10 des Postpersonalrechtsgesetzes zu treffen, für verfassungsgemäß erachtet. Bis einschließlich 2003 erhielten die Beamten bei den PNU leistungsabhängige Bezüge nach den allgemein geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften, außerdem sollten nach dem Bundessonderzahlungsgesetz ab 1. Januar 2004 5 % der Jahresbezüge als Sonderzahlung im Dezember gewährt werden. Durch die Änderung von § 10 Postpersonalrechtsgesetz entfiel für Beamte der PNU der Anspruch auf eine Sonderzahlung; der Bundesfinanzminister wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit Beamte der PNU Sonderzahlungen und Leistungsentgelte erhalten. Veranlasst waren diese Regelungen durch vorausgegangene Änderungen der tariflichen Entgeltbestimmungen; insbesondere war tariflich die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter von 38 auf 34 Wochenstunden abgesenkt worden. Hintergrund dafür war das Bestreben der Telekom und von ver.di, betriebsbedingte Beendigungskündigungen für Tarifbeschäftigte auszuschließen. Die gesetzliche Regelung, die die tariflichen Vereinbarungen auf den Beamtenbereich übertragen hatte, war im Bundestag umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die getroffene Regelung für grundgesetzwidrig gehalten mit der Erwägung, dass eine unterschiedliche Behandlung der Beamten der PNU gegen über den übrigen Bundesbeamten mit Art. 3 in Verbindung mit dem die Privatisierung der Deutschen Bundespost regelnden Art. 143b Grundgesetz nicht vereinbar sei; es hatte entsprechende Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesverfassungsgericht nicht gefolgt. Es hat ausgeführt, dass trotz der Garantien des Art. 143b GG nicht ausgeschlossen sei, bei den bei den PNU beschäftigten Beamten Gründe festzustellen, die eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Beamten des Bundes rechtfertigten. Als ausreichend hat das Bundesverfassungsgericht insoweit den vom Gesetzgeber angeführten Grund gehalten, die Wettbewerbsfähigkeit der PNU zu erhalten. Welche Folgerungen aus dieser Entscheidung für die Zukunft zu ziehen sind, muss abgewartet werden. Jedenfalls ist diese Entwicklung ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Variabilität der Beschäftigungsbedingungen der Beamten je nach den Dienstherrn, bei denen sie ihren Dienst leisten. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2012 – 2 BvL 4/09 – ist im Internet zu finden unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120117_2bvl000409.html

Entgelt für nicht genommenen Urlaub für erkrankte Beamte:

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat einem deutschen Beamten, der mehrere Jahre dienstunfähig erkrankt war und seinen Jahresurlaub nicht nehmen können, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich für den nicht genommenen Urlaub zuerkannt, jedoch hinsichtlich der Zeit beschränkt auf den von der EU-Arbeitszeitrichtlinie vorgesehenen Mindesturlaub von vier Wochen. Einen Zeitraum von neun Monaten, binnen derer der Urlaub übertragen werden kann, ansonsten er verfällt, hat das Gericht für zu kurz bemessen erkannt; er müsse jedenfalls den Zeitraum, für den der Urlaub gewährt werde, deutlich überschreiten. So sehr die Entscheidung von Betroffenen begrüßt werden wird, so sehr ist anzumerken, dass europarechtlich Ausprägungen des deutschen Beamtenrechts zu beobachten sind, die bislang nicht beachtet oder bedacht worden sind. Die Entscheidung des EuGH (5. Kammer) vom 3. Mai 2012 – C-337/10 – ist im Internet zu finden unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=122390&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=459633>

Redaktion:

Ulrich Güther, Geschäftsführer, verantwortlich

Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten.